

sich intensiv um Ersatzwohnung zu bemühen und erforderlichenfalls vorübergehend ein Untermietverhältnis zu begründen. Danach werde die Vollstreckung fortgesetzt.

Die Beschwerde der Gläubigerin hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Recht auf Nutzung der Ehwohnung seitens des zur Räumung verurteilten geschiedenen Ehegatten endet im allgemeinen mit der Zuweisung anderen Wohnraums an ihn. Die Räumung der Ehwohnung ist jedoch auch dann möglich, wenn er sein Recht auf Wohnraum in anderer Weise verwirklicht (vgl. OG, Urteil vom 23. Januar 1979 — 3 OFK 60/78 - [NJ 1979, Heft 7, S. 324]). Geht der räumungspflichtige geschiedene Ehegatte — wovon im vorliegenden Fall das Kreisgericht und das Bezirksgericht ausgegangen sind — eine neue Ehe ein und besitzt sein Ehegatte eine eigene Wohnung, stehen die Rechte an dieser Wohnung kraft Gesetzes (§ 100 Abs. 3 ZGB) beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Der räumungspflichtige Ehegatte verwirklicht nunmehr sein Recht auf Wohnraum in der neuen Ehwohnung (vgl. OG, Urteil vom 21. Juni 1977 - 1 OFK 17/77 - [NJ 1977, Heft 17, S. 612]). Ähnlich verhält es sich, wenn der räumungspflichtige geschiedene Ehegatte in einem eheähnlichen Verhältnis lebt und sein Recht auf Wohnraum in der Wohnung seines neuen Partners verwirklicht (vgl. das bereits angeführte Urteil des Obersten Gerichts vom 23. Januar 1979).

Liegen dieser neue persönliche Lebensbereich und der Arbeitsort weit voneinander entfernt, kann allein darin kein Umstand gesehen werden, der dem Erfordernis auf Räumung der früheren Ehwohnung entgegensteht. Zur Gewährleistung einer zusätzlichen Unterkunft am Arbeitsort ist der Schuldner nicht auf die Nutzung der ehemaligen Ehwohnung angewiesen. Das kann vielmehr im Rahmen der Wohnraumversorgung für außerhalb ihres Wohnorts arbeitende Werk tätige auf andere Weise geschehen, z. B. durch Abschluß eines Untermietverhältnisses (§ 128 ZGB) für ein zugewiesenes oder nicht erfaßtes Zimmer (vgl. auch Grundriß Zivilrecht, Heft 4, Berlin 1977, S. 76).

- Das Recht auf weitere Nutzung der Ehwohnung nach Scheidung hat lediglich vorübergehenden Charakter. Grundsätzlich hat der räumungspflichtige geschiedene Ehegatte alle Anstrengungen zu unternehmen, damit er anderen Wohnraum bekommt und die Beziehungen zwischen ihm und seinem früheren Ehegatten hinsichtlich der Ehwohnung endgültig beendet werden. Der Gläubigerin können insoweit — entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts — nur gewisse unterstützende Aktivitäten obliegen (vgl. Zivilprozeßrecht, Grundriß, Berlin 1977, S. 157 f.). Sie hat z. B. die Möglichkeit, sich an die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe zu wenden.

Dem Anliegen auf alsbaldige, endgültige Beendigung der Wohnraumbeziehungen wird die Entscheidung des Bezirksgerichts, mit der dem Schuldner die weitere Nutzung der Ehwohnung gestattet wird, obwohl bereits drei Jahre seit der Ehescheidung vergangen sind, nicht gerecht. Für die Gläubigerin und den bei ihr lebenden volljährigen Sohn dürfte es unter diesen Umständen unzumutbar sein, sich nach wie vor in der vormals ehelichen Wohnung erheblich zu beschränken, bis der Schuldner eine Arbeit am Wohnort seiner Familie aufgenommen hat oder bis seine Familie eine Wohnung am Arbeitsort erhält.

Unter den Umständen, von denen das Bezirksgericht ausgegangen ist, hätte es über die Beschwerde der Gläubigerin nicht ohne mündliche Verhandlung (§ 159 Abs. 2 ZPO) entscheiden dürfen. Es hätte den Prozeßparteien Gelegenheit geben sollen, ihre Standpunkte in der Verhandlung vorzutragen und sich über ihre persönliche Situation zu erklären. Außerdem hätte es einen Vertreter des Betriebes des Schuldners in die Verhandlung einbeziehen

sollen, um mit ihm das Erfordernis und die Möglichkeit der anderweitigen Unterbringung des Schuldners zu klären. Das wird das Bezirksgericht nachzuholen haben. Sollten sich in der Verhandlung keine neuen, der Vollstreckung entgegenstehenden schwerwiegenden Gründe ergeben, wird der Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben sein.

§ 54 Abs. 5 ZPO.

Urkunden haben im Rechtsverkehr eine besondere Bedeutung. Das gilt auch für solche, die von Bürgern ausgestellt werden. Wird in einer solchen Urkunde die Erfüllung einer Leistung (hier: im Zusammenhang mit der Vermögens- teilung) bestätigt, dient sie im Rechtsverkehr grundsätzlich ohne weiteres als Nachweis der Erfüllung einer Verpflichtung. Bei der gerichtlichen Beweiswürdigung ist — sofern feststeht, daß die Unterschrift echt ist — von der Richtigkeit des Inhalts der Urkunde auszugehen, solange nicht nachgewiesen ist, daß er unwahr ist.

OG, Urteil vom 5. Juni 1979 - 3 OFK 7/79.

Die geschiedenen Prozeßparteien haben sich außergerichtlich über die Teilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens geeinigt. Danach sollte der Verklagte u. a. das auf seinen Namen lautende Sparguthaben der Prozeßparteien zur Hälfte an die Klägerin auszahlen.

Gegen die in diesem Zusammenhang auf Antrag der Klägerin erlassene Zahlungsaufforderung über 4100 M wandte der Verklagte ein, daß er diesen Betrag bereits gezahlt habe. Zum Beweis berief er sich auf eine in seinem Besitz befindliche, von der Klägerin unterschriebene Quittung vom 23. September 1976, von der die Klägerin eine Durchschrift besäße. Diese bestritt, den Betrag erhalten und darüber eine Empfangsbestätigung unterschrieben zu haben. Sie habe am 23. September 1976 lediglich die Übergabe einiger Sachen auf zwei Exemplaren einer handschriftlichen Aufstellung unterschrieben bestätigt, jedoch keines davon im Besitz. Der Verklagte müsse diese Urkunde nachträglich durch die Zusätze: „4100 M in bar (Kto-Ausgleich) + 20 M. Weitere finanzielle und materielle Forderungen bestehen nicht“ verändert haben. Auf dem Schriftstück habe auch eine Orts- und Datumsangabe gefehlt.

Das Kreisgericht hat zur Behauptung der Verfälschung der Urkunde durch Beiziehung eines Gutachtens Beweis erhoben. Dieses kommt zu dem Ergebnis, daß der Nachweis über Nachtragungen zum ursprünglichen Text nicht erbracht werden kann.

Das Kreisgericht verurteilte den Verklagten antragsgemäß zur Zahlung von 4 100 M. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das inkonsequente Verhalten des Verklagten stellen den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen und des Schriftstücks vom 23. September 1976 in Frage. Es sei ungläubhaft, daß er bei der Vorbereitung der Aufstellung bereits die Übergabe des Geldbetrages und den Zusatz aufgenommen habe, da er wegen des vorherigen Verhaltens der Klägerin nicht ohne weiteres ihre Unterschriftsleistung erwarten konnte. Sein Schreiben an die Klägerin vom 14. September 1976 enthalte keinen Hinweis darauf, daß ihr das anteilige Spargeld während der vereinbarten Zusammenkunft übergeben werde. Mit dem Schriftstück vom 23. September 1976 werde durch die einleitende Formulierung lediglich die Übergabe von Gegenständen bestätigt. Es verwundere, daß der beträchtliche Geldbetrag als letzte Position aufgeführt werde und der Verklagte diesen Betrag nicht ebenfalls — wie den Erstattungsbetrag von 2 418 M — der Klägerin überwiesen, sondern ihn seit der Abhebung vom Konto am 5. August 1976 in seiner Wohnung aufbewahrt habe.

Aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin nach der Ehescheidung sei kein Motiv dafür herzuleiten, den Betrag zweimal zu fordern. Dagegen habe sich der Verklagte im September 1976 in Zahlungsschwierigkeiten befunden. Der Aussage der Klägerin sei daher zu folgen.

Die Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.